

Beklagte: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Marquardt und F. Ruggeri Laderchi als Bevollmächtigte) und Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Kuijper, E. Righini, V. Di Bucci und B. Jansen, dann P. Kuijper, E. Righini und V. Di Bucci als Bevollmächtigte)

Gegenstand der Rechtssache

Klage auf Ersatz des Schadens, der angeblich aus dem von den Vereinigten Staaten von Amerika erhobenen Strafzoll auf Einführen von Brillenetuis der Klägerinnen entstanden ist, den das Streitbeilegungsgremium der Welthandelsorganisation (WTO) nach Feststellung der Unvereinbarkeit der Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Bananen mit den Übereinkommen und Memoranda im Anhang des Übereinkommens zur Gründung der WTO genehmigt hat.

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerinnen tragen außer ihren eigenen Kosten die Kosten des Rates und der Kommission.

⁽¹⁾ ABl. C 275 vom 29. 9. 2001.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2005 — Honeywell/Kommission

(Rechtssache T-209/01) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der ein Zusammenschluss für mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar erklärt wird — Verordnung [EWG] Nr. 4064/89 — Unschlüssigkeit der Teilbeanstandung der Entscheidung — Luftfahrtmärkte — Klage, die nicht zur Nichtigerklärung der Entscheidung führen kann)

(2006/C 48/48)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Honeywell International Inc. (Morristown, New Jersey, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: K. Lasok, QC, und Rechtsanwalt F. Depoortere)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Prozessbevollmächtigte: R. Lyal, P. Hellström und F. Siredey-Garnier)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Rolls-Royce plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Renshaw, Solicitor) und Rockwell Collins, Inc. (Cedar

Rapids, Iowa, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: T. Soames, J. Davies und A. Ryan, Solicitors, sowie Rechtsanwalt P. Camesasca)

Gegenstand der Rechtssache

Nichtigerklärung der Entscheidung 2004/134/EG der Kommission vom 3. Juli 2001 zur Erklärung der Unvereinbarkeit eines Zusammenschlusses mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Abkommen (Sache COMP/M.2220 — General Electric/Honeywell) (ABl. 2004, L 48, S. 1)

Tenor des Urteils

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt ihre eigenen Kosten sowie die Kosten der Kommission und der Streithelferinnen.

⁽¹⁾ ABl. C 331 vom 24.11.2001.

Urteil des Gerichts erster Instanz vom 14. Dezember 2005 — General Electric/Kommission

(Rechtssache T-210/01) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Wettbewerb — Entscheidung der Kommission, mit der ein Zusammenschluss für unvereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt worden ist — Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 — Luftfahrtmärkte — Erwerb von Honeywell durch General Electric — Vertikale Integration — Paketverkäufe — Ausschlusswirkungen — Horizontale Überschneidungen — Verteidigungsrechte)

(2006/C 48/49)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: General Electric Company (Fairfield, Connecticut, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: N. Green, C. Booth, QC, J. Simor, K. Bacon, barristers, S. Baxter, solicitor, L. Vogel und J. Vogel, avocats, sowie zunächst M. Van Kerckhove, avocat, sodann J. O'Leary, solicitor)

Beklagte: Kommission (Bevollmächtigte: R. Lyal, P. Hellström und F. Siredey-Garnier)

Streithelferin zur Unterstützung der Beklagten: Rolls-Royce plc (London, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: A. Renshaw, solicitor) und Rockwell Collins, Inc. (Cedar Rapids, Iowa, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: T. Soames, J. Davies und A. Ryan, solicitors, sowie P. D. Camesasca, avocat)